



BEZIRKSSPORTBUND

Marzahn-Hellersdorf e.V.

Jugendordnung für den Jugendausschuss des Bezirkssportbundes Marzahn-Hellersdorf e.V.

§ 1 Jugendausschuss des Bezirkssportbundes Marzahn-Hellersdorf e.V.

Der Jugendausschuss ist die Jugendvertretung des Bezirkssportbundes Marzahn-Hellersdorf e.V. (BSB).

§ 2 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung des BSB bildet sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsvereine des BSB sowie dem Jugendausschuss. Jeder Mitgliedsverein des BSB darf eine stimmberechtigte Person stellen. Darüber hinaus davon haben der/die Vorsitzende sowie der oder die Stellvertreter/innen des Jugendausschusses jeweils eine Stimme.

Die Jugendversammlung berät und beschließt über Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses des Bezirks, den sie gem. § 3 dieser Jugendordnung wählt.

Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des BSB zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss nach Absprache mit dem Vorstand des BSB. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt 3 Wochen vorher per E-Mail durch den Jugendausschuss mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem BSB bekannte E-Mail-Adresse des Vereins.

Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem der/dem Vorsitzenden des Jugendausschusses, kann aber im Einvernehmen mit der Jugendversammlung delegiert werden.

Auf Antrag eines Drittels der möglichen stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsvereine des BSB oder auf Einladung des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

Anträge zur Jugendversammlung können nur von den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsvereine des BSB, dem Vorstand des BSB, sowie dem Jugendausschuss gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

§ 3 Jugendausschuss

Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss. Er setzt sich zusammen aus:

- der/dem/den Vorsitzenden
- eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter
- Beisitzerinnen oder Beisitzer

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung spätestens alle drei Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Jugendausschuss bis zur Neuwahl eine Nachfolgerin/einen Nachfolger, in Absprache mit dem Vorstand des BSB, berufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für die Jugendarbeit des BSB.
Seine Hauptaufgaben sind:

- a) die Koordinierung und Planung der sportfachlichen und überfachlichen Jugendarbeit sowie die Interessenvertretung des Kinder- und Jugendsports im Bezirk
- b) Vertretung der Belange der Sportjugend in Absprache mit dem Vorstand des BSB gegenüber dem Bezirksamt, insbesondere dem Jugendamt, in Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung und im bezirklichen Jugendhilfeausschuss.

Der Jugendausschuss führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihm zufließender Mittel in Absprache mit dem Vorstand des BSB.

§ 4 Abstimmungen und Wahlverfahren

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsvereine des BSB beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit heißt Ablehnung. Bei Ermittlung von Mehrheiten sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Jugendversammlung.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung erfolgt, dann wenn mindestens eine anwesende/r Vertreterin oder Vertreter eines Mitgliedsvereins des BSB diese verlangt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Kandidatur und ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.

§ 5 Vertretung des Jugendausschusses im Vorstand des Bezirkssportbundes

Der Jugendausschuss wird gemäß § 9 der Satzung des BSB im Vorstand des BSB durch die Vorsitzende/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters vertreten und nimmt an den Vorstandssitzungen des BSB teil.

Die Vertretung bedarf der Bestätigung auf der Mitgliederversammlung des BSB.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist verabschiedet auf der Jugendversammlung am 18.06.2025. Bis zur Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des BSB tritt sie vorläufig in Kraft nach Beschluss des Vorstandes des BSB.